

Im folgenden werde ich darauf ausführlicher eingehen, da sich daraus wesentliche Konsequenzen und neue Anforderungen für die gesamte politisch-operative Arbeit, vor allem für die Beweisführung, ergeben.

Mit dem Tatbestandsmerkmal "Fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter" sind insbesondere alle staatlichen Organe und Einrichtungen ausländischer Staaten und Westberlins erfaßbar geworden, wie z. B.

Ministerien, Senatsdienststellen, diplomatische Missionen, Behörden und Ämter auf zentraler und örtlicher Ebene, Polizei- und Zolldienststellen, Gerichte, Staatsanwaltschaften, staatliche Wirtschaftsunternehmen, staatliche Institutionen wie Universitäten, Hochschulen und Sportinstitute sowie deren Mitarbeiter, aber auch Personen, die in ihrem Auftrage tätig werden.

Im neuen Gesetzestext wurde des weiteren die bisherige Einengung, daß es sich um einen imperialistischen Geheimdienst handeln mußte, aufgegeben.

Mit diesen Änderungen haben wir somit weitergehende Möglichkeiten, sind wir insgesamt beweglicher geworden bei der Anwendung des Strafrechts hinsichtlich der Geheimdienste, aber auch der Staaten und Gebiete, von denen subversive Angriffe auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung erfolgen.